

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt (als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB) aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 16.11.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 24.11.2009 erfolgt.
Lübeck, den 10.12.2010
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtentwicklung
Im Auftrag Im Auftrag
gez. Boden gez. Lorenzen
Franz-Peter Boden Anne-Katrin Lorenzen
Bausenator Vertretung Bereichsleitung
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 16.11.2009 bis einschließlich 27.11.2009 durchgeführt worden.
L. S.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde nach § 13 a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet.
L. S.
- Der Bauausschuss hat am 17.05.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lübeck, den 23.12.2010
gez. Weber
Katasteramt
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.06.2010 bis zum 02.07.2010 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.05.2010 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.
Lübeck, den 10.12.2010
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Lorenzen
Anne-Katrin Lorenzen
Vertretung Bereichsleitung
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 01.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
L. S.
- Der katasteramtlich Bestand am 17.12.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
L. S.
- Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.09.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Lübeck, den 10.12.2010
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Lorenzen
Anne-Katrin Lorenzen
Vertretung Bereichsleitung
- (Ausfertigung)
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Lübeck, den 13.01.2011
gez. Saxe
Bernd Saxe
Der Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirksamkeit des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.02.2011 in Kraft getreten.
Lübeck, den 14.02.2011
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag
gez. Lorenzen
Anne-Katrin Lorenzen
Vertretung Bereichsleitung

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- max. Grundfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- abweichende Bauweise
- Baugrenze

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenzen (vorhanden)
- Flurgrenzen
- Flurstücksnr.
- künftig entfallende Bebauung
- Bemaßung - Angaben in Meter

- Angrenzende Bebauungspläne
- wegfallende Bebauungsplangrenze
- bestehende Bäume
- künftig entfallende Einzelbäume
- Grenze zwischen 1. und 2. Bauabschnitt

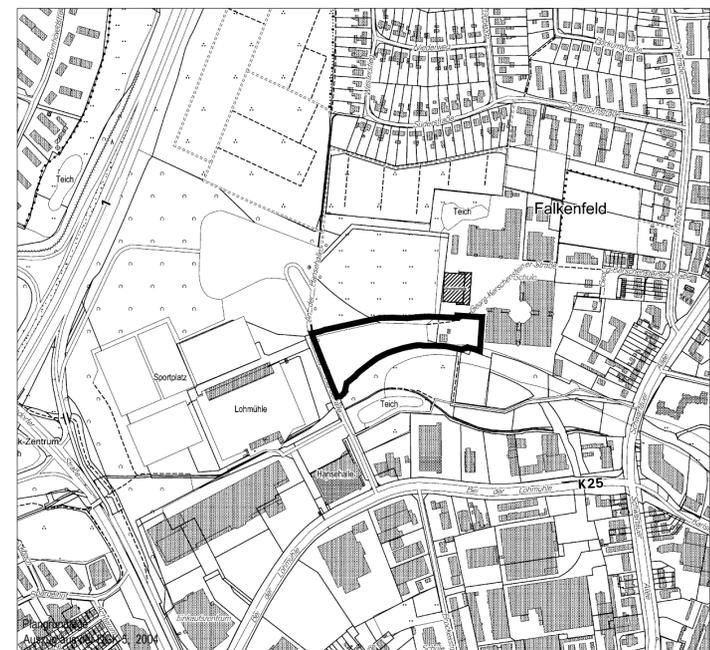
TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
1.1 Nebenanlagen
Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
§ 23 (5) BauNVO
1.2 Stellplätze und Garagen
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen unzulässig.
§ 12 (6) BauNVO
- Bauweise**
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind bei der festgesetzten abweichenden Bauweise bei Einhaltung seitlicher Grenzabstände Baukörper über 50 m zulässig.
§ 22 (4) BauNVO
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
3.1 An den Gebäuden sind aktive und / oder passive Schutzmaßnahmen gegen Deponiegase vorzusehen. Unterirdische Zu- und Ableitungen sind gasdicht anzulegen.
3.2 Bei der Gründung des Gebäudes darf die Schutzfunktion der die Deponie nach unten abdichtenden Geschiebemergelschicht nicht beeinträchtigt werden.
3.3 Anfallendes Regenwasser darf auf dem Deponiegelände nicht versickert werden.
3.4 Erdaushub ist geordnet zu entsorgen.
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
- Regelung des Wasserabflusses**
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Anlagen und Einrichtungen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers wie z.B. Gräben, Rigolen oder Staukanäle zulässig. Die Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.09.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.38.02 - Lohmühle Sportanlagen, Park & Ride / Berufsschulzentrum Triftstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 04.38.02 LOHMÜHLE SPORTANLAGEN, PARK & RIDE BERUFSSCHULZENTRUM TRIFTSTRASSE



Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung

